

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Christoph Ohly / Wilhelm Rees / Libero Gerosa (eds.): *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Stefan Ihli

Geht zu allen Völkern und tauft sie. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Taufe von Flüchtlingen

In: Christoph Ohly / Wilhelm Rees / Libero Gerosa (eds.): *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, pp. 371–391

Berlin: Duncker & Humblot 2017 (Kanonistische Studien und Texte 67)

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55339-6>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Duncker & Humblot.

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Christoph Ohly / Wilhelm Rees / Libero Gerosa (Hg.): *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das die Autorin zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Stefan Ihli

Geht zu allen Völkern und tauft sie. Kirchenrechtliche Überlegungen zur Taufe von Flüchtlingen

In: Christoph Ohly / Wilhelm Rees / Libero Gerosa (Hg.): *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, S. 371–391

Berlin: Duncker & Humblot 2017 (Kanonistische Studien und Texte 67)

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55339-6>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Duncker & Humblot veröffentlicht.

Ihr IxTheo-Team

Geht zu allen Völkern und tauft sie

Kirchenrechtliche Überlegungen zur Taufe von Flüchtlingen

Stefan Ihli

„Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“¹

Dieser biblische Missionsbefehl Jesu erhält angesichts drastisch gestiegener Flüchtlingszahlen in Deutschland eine ungewohnte, neue Brisanz; unter Bezug auf einen Film-Bericht in den ARD-Tagesthemen vom 25. Februar 2016 über eine evangelisch-freikirchliche Tauffeier mit 70 Täuflingen in einem Hamburger Hallenbad² sprachen verschiedene Zeitungen gar von „Massentaufen in deutschen Schwimmbädern“.³ Auch ohne derartige Polemik steht fest, dass sich von den 2015 eingereisten ca. 1,1 Millionen Flüchtlingen⁴ zahlreiche aus den unterschiedlichsten Gründen⁵ für eine Taufe in einer christlichen Konfession interessierten, sei es aus eigenem Antrieb oder als Reaktion auf den Besuch von – meist evangelisch-freikirchlichen – Seelsorgern in Flüchtlingsunterkünften. Auch wenn das bisher in der Literatur erstaunlicherweise fast keinen Niederschlag gefunden hat und auch wenn die Flüchtlingszahlen momentan wieder rückläufig sind, wirft dies doch (kirchen-)rechtliche Fragen auf.

Insbesondere in Freikirchen gespendete Taufen von Menschen, die bei ihrer Entscheidung dazu geleitet wurden durch „die Aussicht, Vorteile bei der Integration und Versorgung zu haben, die Hoffnung, leichter Kontakte und Arbeit zu finden, die Vermutung, dann nicht mehr fremd zu sein, der Eindruck, das Christentum sei moderner oder rationaler, frauenfreundlicher oder bequemer als

¹ Mt 28, 19-20.

² <http://www.tagesschau.de/inland/taufe-101.html> (Stand der Adresse: 22. November 2016).

³ S. z. B. Münchner Merkur online: <http://www.merkur.de/politik/fluechtlinge-deutschland-massentaufen-deutschen-schwimmbaedern-christentum-6159282.html> (Stand der Adresse: 22. November 2016).

⁴ Pressemitteilung des Bundesministeriums des Inneren: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html> (Stand der Adresse: 22. November 2016).

⁵ Vgl. Die liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz (Hgg.), Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptaussage zur Erprobung, Trier 2001 (online verfügbar unter: http://www.liturgie.de/liturgie/pub/litbch/download/dli_5269_www.pdf [Stand der Adresse: 22. November 2016]), Nr. 9 f.

der Islam, die Vorstellung, die Taufe gehöre einfach zur hiesigen Kultur“⁶ oder schlicht die Meinung, damit einen positiven Ausgang des eigenen Asylverfahrens zu befördern, haben nämlich „die kirchliche Taufpraxis in Verruf gebracht und Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens der Täuflinge wachsen lassen“⁷, insofern nun allgemein der Verdacht einer bloß opportunistischen Taufe kursiert, sei es aus der Perspektive des Täuflings zur Verbesserung seiner Chancen auf eine Anerkennung als Asylbewerber, sei es aus der Sicht des Taufenden zur Steigerung der kirchlichen Mitgliederzahlen.⁸ Der folgende Beitrag möchte daher in Erinnerung rufen, wann eine Taufe verantwortet gespendet werden kann.⁹

1. Die staatlichen Rechtsgrundlagen

Während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (AEM) noch lediglich allgemein davon gesprochen hatte, „[j]eder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“¹⁰, definierte das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Genfer Flüchtlingskonvention“, GFK) vom 28. Juli 1951, in Kraft getreten am 22. April 1954, den Status eines Flüchtlings u. a. als denjenigen einer Person, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer (...) Religion (...) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“¹¹, und räumte implizit ein Asylrecht auch aus spezifisch religiösen Gründen ein, indem sie bestimmte:

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner (...) Religion (...) bedroht sein würde.“¹²

Allerdings wurde die AEM später ebenfalls präzisiert, indem am 28. April 2004 zwölfseitige, detaillierte „Richtlinien zum internationalen Schutz auf

⁶ Felix Körner, Selbstlosigkeit ist gefragt, in: HK 70 (2016), S. 26-30, hier: S. 29.

⁷ Florian Barth / Thorsten Leißer, Vom Islam zum Christentum. Konversion und Taufe im Asylverfahren, in: Deutsches Pfarrernblatt 116 (2016), S. 269-298, hier: S. 297; vgl. Christoph Fleischmann, Taufe unter Verdacht, in: Publik-Forum 42 (2014), Heft 23 vom 5. Dezember 2014, S. 44; Felix Körner, Selbstlosigkeit (Anm. 6), S. 28-29.

⁸ Beispielsweise hält der BayVGh in seinem Urteil vom 23. März 2016, Az. 1 K 16.30035, S. 24, in einer nicht unproblematischen, wenngleich womöglich durch Fakten gestützten Verallgemeinerung fest, in fast allen Asylverfahren iranischer Staatsangehöriger werde eine „angebliche Konversion“ zum Christentum bei evangelisch-freikirchlichen Gemeinden vorgetragen.

⁹ Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf Flüchtlinge und Asylbewerber gleichermaßen, auch wenn nicht immer beide Personengruppen gesondert benannt werden.

¹⁰ Art. 14 Abs. 1 AEM.

¹¹ Art. 1 Abs. A.1 GFK.

¹² Art. 33 Abs. 1 GFK.

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und / oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) erlassen wurden¹³, weil es bei Asylanträgen aus religiösen Gründen „einen besonders hohen Grad an Komplexität“¹⁴ geben könne. Der Begriff „Religion“ im Sinne der AEM wird dort sehr breit interpretiert; er schließe Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ein und beschränke sich nicht „auf traditionelle Religionen oder (...) Glaubensrichtungen mit institutionellen Merkmalen und Praktiken, die denen traditioneller Religionen vergleichbar sind“, sondern umfasse „darüber hinaus auch Handlungen, die vorgegebenen religiösen Verhaltensweisen widersprechen oder mit denen deren Einhaltung bzw. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Glaubensrichtung insgesamt abgelehnt wird.“¹⁵ Gemeint seien sowohl theistische als auch nicht-theistische und atheistische Glaubensformen, selbst wenn Individuen von ihren Glaubensgenossen „als Ketzer, Abtrünnige, Spalter, Heiden oder Abergläubige angesehen“ würden.¹⁶ Überhaupt sei gar nicht erforderlich, dass der Verfolgte „einer Religion oder einer bestimmten religiösen Glaubensrichtung angehört oder religiöse Praktiken ausübt, soweit der Verfolger diese Religion, Glaubensrichtung oder Praktiken der Person (...) zurechnet oder zuschreibt.“ Ebenso sei es „nicht unbedingt erforderlich, dass der Antragsteller die Religion in irgendeiner Hinsicht kennt oder versteht, soweit er durch andere als Mitglied dieser Gruppe identifiziert wird und aus diesem Grund Furcht vor Verfolgung hat.“¹⁷ Die Zugehörigkeit zu einer so definierten Religion könne „als so grundlegend für die menschliche Identität betrachtet werden, dass niemand gezwungen werden sollte, sie zu verstecken, zu ändern oder aufzugeben, um der Verfolgung zu entgehen.“¹⁸

Das deutsche Grundgesetz (GG) dagegen beschränkte und beschränkt sich zwar selbst nach wie vor auf einen Schutz vor politischer Verfolgung.¹⁹ Eine darüber hinausgehende Asylgewährung u. a. aus religiösen Gründen ergibt sich aber aus dem Europarecht, insofern Art. 18 der durch Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Europäischen Union für rechtsverbindlich erklärten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ein Asylrecht „nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (...) gewährleistet.“ Dass die Europäische Konvention

¹³ HCR/GIP/04/06.

¹⁴ Ebd., Nr. 1.

¹⁵ Ebd., Nr. 4.

¹⁶ Ebd., Nr. 6.

¹⁷ Ebd., Nr. 9.

¹⁸ Ebd., Nr. 13.

¹⁹ Art. 16a Abs. 1 GG.

zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) dabei nicht genannt wird, liegt darin begründet, dass dort keine eigene Asylrechtsgewährung festgeschrieben ist, sondern nur aus verschiedenen Grundrechten, wie z. B. der – ja auch in der AEM²⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 19. Dezember 1966²¹, der GRCh²² und im GG²³ verankerten – Religionsfreiheit²⁴ rückgeschlossen werden kann, insoweit diese durch eine Verweigerung des Asyls verletzt würden.

Die EU hat diese Rechtslage durch die „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) näher entfaltet, in der definiert wird,

„der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind (...).“²⁵ „Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“²⁶

Damit wird der Inhalt der UNHCR-Richtlinien HCR/GIP/04/06 aufgegriffen, während die vorangegangene Fassung, die „Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ diesen noch nicht hatte berücksichtigen können und sich im Wesentlichen auf die GFK bezog, bezüglich religiöser Verfolgung aber einen gleichen Inhalt hatte.

Das deutsche Recht hat diese europarechtlichen Vorgaben in den §§ 3-3e AsylG inhaltsgleich umgesetzt. So wird beispielsweise „Religion“ definiert als

„insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen

²⁰ Art. 18 AEM.

²¹ Artt. 18, 27 IPbpR.

²² Art. 10 Abs. 1 GRCh.

²³ Art. 4 Abs. 1-2 GG.

²⁴ Art. 9 Abs. 1 EMRK.

²⁵ Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) RL 2011/95/EU.

²⁶ Art. 10 Abs. 2 RL 2011/95/EU.

Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“.²⁷

2. Die staatliche Rechtsprechung

Bei der Klärung der Frage, ob eine Verfolgung aufgrund der Religion im Sinne dieser Rechtsnormen vorliegt – wobei es auch nach deutschem Recht „unerheblich [ist], ob [sc. der Ausländer] tatsächlich (...) die religiösen (...) Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden“²⁸ –, unterschieden deutsche Gerichte anfangs in mehr oder weniger ständiger Rechtsprechung hinsichtlich der Religionsfreiheit zwischen einem *forum externum* und einem *forum internum*, also zwischen einer privaten und einer öffentlichen Ausübung der eigenen Religion. Eine religiöse Verfolgung wurde bei der Möglichkeit, sich mit seiner Glaubenshaltung in einen persönlichen Bereich zurückzuziehen, nicht gesehen, weil es sich dabei um ein religiöses „Existenzminimum“ handele, das weiterhin gegeben sei.²⁹

Eine Wende in der gerichtlichen Spruchpraxis ergab sich durch ein auf Vorlage durch das BVerwG ergangenes Urteil der Großen Kammer des EuGH³⁰, mit dem die Qualifikationsrichtlinie erstmals auf europäischer Ebene höchstgerichtlich interpretiert wurde.

Der EuGH hielt grundsätzlich fest, die Qualifikationsrichtlinie sei in Konformität mit der GFK auszulegen.³¹ Die Religionsfreiheit als eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft stelle ein so grundlegendes Menschenrecht dar, dass ein Eingriff darin so gravierend sein könne, dass er einer Verletzung der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Grundrechte, von denen keine Abweichung zulässig ist³², gleichgesetzt werden könne, so dass dann auch die Schutzgewährung gemäß Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie zutreffe.³³

Allerdings müsse eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit von einer Verfolgung zu sprechen sei.³⁴ Somit schieden gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung von vornherein aus, insoweit sie den Bedingungen des Art.

²⁷ § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

²⁸ § 3b Abs. 2 AsylG.

²⁹ S. z. B. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004, Az. 1 C 9.03.

³⁰ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Az. C-71/11 und C-99/11.

³¹ Ebd., Rdnr. 48.

³² Dies sind das Folterverbot (Art. 3 EMRK), das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) und das Verbot des Verstoßes gegen den Rechtsgrundsatz „*nulla poena sine lege*“ (Art. 7 EMRK).

³³ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Az. C-71/11 und C-99/11, Rdnr. 57.

³⁴ Ebd., Rdnr. 59.

52 Abs. 1 GRCh entsprechen, d. h. den Wesensgehalt des Grundrechts, die Freiheiten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit achteten sowie erforderlich seien und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.³⁵ Ebenso sei nicht von Verfolgung zu sprechen, falls die Eingriffshandlungen weniger gravierend seien.³⁶

Dagegen sei es unangebracht, „zwischen Handlungen, die in einen ‚Kernbereich‘ (‚forum internum‘) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (‚forum externum‘) erfassen soll, und solchen, die diesen ‚Kernbereich‘ nicht berühren sollen, zu unterscheiden“³⁷, da nämlich eine derartige, quasi künstliche Unterscheidung mit der sehr weiten Definition des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) RL 2011/95/EU unvereinbar sei. Zu einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte, die im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) RL 2011/95/EU als Verfolgung gelte und zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führe, gehörten daher nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit der Religionsausübung im privaten Kreis, sondern auch solche in die Freiheit, den Glauben öffentlich zu leben.³⁸

Zur Beantwortung, ob ein ausreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit vorliege, sei darum nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen werde, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt sei, und deren Folgen.³⁹ Das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, könne jedenfalls eine hinreichend gravierende Verfolgungshandlung darstellen, da eine solche Teilnahme vom Religionsbegriff der Qualifikationsrichtlinie umfasst sei.⁴⁰ Dabei spiele eine Rolle, ob für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sei, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstelle und nur subjektive Bedeutung habe.⁴¹ Da in den Rechtsgrundlagen nichts darauf hindeute, dass bei der Beurteilung der Frage, wie groß die Gefahr sei, dass der Betroffene tatsächlich Verfolgungshandlungen in einem bestimmten Kontext erleiden werde, berücksichtigt werden müsste, ob er die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden könnte, dass er auf die betreffende religiöse Betätigung verzichte, sei dieser Aspekt grundsätzlich irrelevant, sofern nur feststehe, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein

³⁵ Ebd., Rdnr. 60.

³⁶ Ebd., Rdnr. 61.

³⁷ Ebd., Rdnr. 62.

³⁸ Ebd., Rdnr. 63.

³⁹ Ebd., Rdnr. 65.

⁴⁰ Ebd., Rdnr. 69.

⁴¹ Ebd., Rdnr. 70.

Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen werde, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen werde.⁴² Dagegen sei ein Verzicht auf religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit unzumutbar.⁴³

Das BVerwG hat diese Entscheidung mit Urteilen vom 20. Februar 2013 in die nationale Rechtsprechung übernommen⁴⁴, woraus sich eine ständige Rechtsprechung der Mehrzahl der deutschen Verwaltungsgerichte ergeben hat.⁴⁵ Auf den ersten Blick hätte man meinen können, dass damit ein erweiterter Schutzbereich für Asylbewerber eröffnet worden wäre, weil nunmehr nicht mehr lediglich Einschränkungen in die private, sondern zudem bereits solche in die öffentliche Religionsausübung als Verfolgungshandlung gewertet wurden, was an sich insofern erstaunlich war, weil damit Asylsuchende aus Staaten mit einer generell eingeschränkten Religionsfreiheit einen erhöhten Schutz gegenüber dort wohnenden Menschen genossen, wie z. B. „die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen (...), die um ihrer Existenz willen auf Missionsarbeit verzichten“⁴⁶. Dies erwies sich allerdings als Irrtum, und zwar in den – fast immer zutreffenden – Fällen einer Taufe erst in Deutschland, wo die Bekehrung zum Christentum und die dadurch möglicherweise neu entstandene Gefahr einer Verfolgung im Heimatland, die zum Zeitpunkt der Flucht noch nicht gegeben war, in den Asylverfahren als ein sogenannter „selbstverschuldeter Nachfluchtgrund“ definiert wird. So bestimmt nämlich das AsylG für derartige Fallgestaltungen:

„Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung.“⁴⁷

Aufgrund des Verweises auf die „feste, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigte Überzeugung“ entsteht häufig der Verdacht, die Taufe sei lediglich aus opportunistischen Motiven erfolgt und entspreche gerade keiner solchen inneren Überzeugung. Selbst die oben genannten Richtlinien des UNHCR – also einer im Dienste der Flüchtlinge stehenden Organisation – führten deswegen aus, derartige Fallgestaltungen wirkten sich „erschwerend auf die Glaubwürdigkeit aus und machen eine gründliche und umfassende Prüfung der Umstände und Echtheit der Konvertierung erforderlich.“⁴⁸ Das gelte insbesondere, falls „von örtlichen

⁴² Ebd., Rdnr. 78-79.

⁴³ Ebd., Rdnr. 80.

⁴⁴ In den beiden dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegten, aus dem Freistaat Sachsen stammenden Rechtssachen ergingen die beiden Urteile 10 C 20.12 und 10 C 21.12; ausführliche Darlegungen zur Rechtsprechung des EuGH erfolgten ebenfalls am 20. Februar 2013 in einem parallelen Fall aus Baden-Württemberg im Urteil 10 C 23.12.

⁴⁵ S. z. B. BayVGH, Urteil vom 23. März 2016, Az. 1 K 16.30035; VG Würzburg, Urteil vom 26. April 2016, Az. 1 K 16.30268.

⁴⁶ BayVGH, Urteil vom 23. Oktober 2007, Az. 14 B 06.30315, Rdnr. 19.

⁴⁷ § 28 Abs. 1 S. 1 AsylG.

⁴⁸ HCR/GIP/04/06, Nr. 34.

Religionsgemeinschaften im Aufnahmeland systematische und organisierte Konvertierungen durchgeführt werden, um Ansiedlungsoptionen zu erschließen, und / oder wenn Druck auf und Beratung von Antragstellern weit verbreitet ist (...).⁴⁹ Derartige Bekehrungen führten

„nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung auf der Grundlage eines Konventionsgrundes im Herkunftsland des Antragstellers, soweit der diesen Aktivitäten zugrunde liegende Opportunismus für jeden, einschließlich der Behörden des Herkunftslandes, offensichtlich ist und die Rückkehr der Person keine ernstlichen negativen Konsequenzen hätte.“⁵⁰

Entscheidend sei deshalb die Klärung der Motivation für die Taufe, deren Auswirkungen auf das Leben des Täuflings sowie der Frage, ob dadurch eine im Rechtssinne begründete Furcht vor Verfolgung gegeben sei, falls der Betroffene in sein Heimatland zurückkehren würde. „Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob die Behörden des Herkunftslandes Kenntnis von solchen Konvertierungen erlangen können und wie sie diese wahrscheinlich beurteilen werden.“⁵¹

Ausgehend von diesen Überlegungen wurde es in den einschlägigen Gerichtsverfahren Standard, die Motivation der Neugetauften und ihr Glaubensleben und -wissen abzuprüfen und beispielsweise das Vaterunser, die Namen der zwölf Apostel oder die Zehn Gebote abzufragen – was auch immer die (Nicht-)Kenntnis derartigen memorierbaren Wissens aussagt. So hat z. B. der BayVGh wiederholt ausgeführt, die Frage, ob der von einem Asylbewerber behauptete Glaubensübertritt auf einer ernsthaften und innerlich gefestigten Überzeugung beruhe, sei höchstpersönlicher Natur und könne und müsse deswegen allein vom Asylbewerber glaubhaft gemacht werden; Glaubhaftigkeit der Schilderung und Glaubwürdigkeit der Person des Asylbewerbers seien vom Gericht im Rahmen einer persönlichen Anhörung des Asylbewerbers zu überprüfen und tatrichterlich zu würdigen; die Einschätzung eines Dritten könne dies auch dann nicht ersetzen, falls es sich dabei um einen Pfarrer handele.⁵² Eine unterbliebene diesbezügliche Vernehmung durch das Gericht wurde vom BVerwG sogar als Revisionsgrund wegen Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung⁵³ und des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme⁵⁴ anerkannt.⁵⁵

⁴⁹ Ebd., Nr. 35.

⁵⁰ Ebd., Nr. 36.

⁵¹ Ebd., Nr. 35.

⁵² BayVGh, Urteil vom 8. August 2013, Az. 14 ZB 13.30199, Nr. 5; vgl. z. B. BayVGh, Beschluss vom 9. April 2015, Az. 14 ZB 14.30444, Rdnr. 5; VG Lüneburg, Urteil vom 17. August 2015, Az. 5 A 218/14, S. 13 f.; VG Stuttgart, Urteil vom 8. Februar 2016, Az. 11 K 3425/15, Rdnr. 48 f.; VG Chemnitz, Urteil vom 9. März 2016, Az. 6 K 94/16.A, S. 5 f.; BayVGh, Urteil vom 23. März 2016, Az. 1 K 16.30035, S. 18 f.; VG Stuttgart, Urteil vom 13. Mai 2016, Az. 11 K 3939/15, Rdnr. 48 f.

⁵³ § 86 Abs. 1 VwGO.

⁵⁴ § 96 Abs. 1 VwGO.

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2010, Az. 10 C 13.09, Rdnr. 16.

Dies konnte man in gewisser Hinsicht mit gutem Grund als einen Eingriff in die individuelle und korporative Religionsfreiheit des Neugetauften bzw. der taufenden Kirche⁵⁶, das Recht, über die eigene religiöse Überzeugung zu schweigen⁵⁷ und das Recht der Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten⁵⁸, sowie als Verletzung der staatlichen Neutralität brandmarken. So sei zwar die objektive Tatsache, getauft worden zu sein, erst anspruchsbegründend im Sinne eines Nachfluchtgrundes und müsse daher vorgetragen werden, doch bestehe darüber hinaus aus staatskirchenrechtlicher Perspektive „kein Recht, nach persönlichen Glaubensüberzeugungen zu fragen“, und seien „vermeintliche Wissensfragen (...) unzulässig“, so dass darauf geschwiegen werden dürfe, jedoch freiwillig geantwortet werden könne.⁵⁹ Der Staat müsse sich „hinsichtlich der Voraussetzungen für die Taufe auf deren Überprüfung und Einhaltung durch die Religionsgemeinschaft selbst verlassen“, da der Geistliche selbst schon dienstrechtlich gehalten sei, die Taufe abzulehnen, falls

„das Taufbegehren nicht ernsthaft ist und die Taufe z. B. aus rein asyltaktischen Erwägungen gewünscht wird (...). Mit einer Überprüfung dieser Ernsthaftigkeit würde der Staat (...) in einen rein innerkirchlichen Akt eingreifen, dessen Bewertung seiner Neutralitätspflicht widerspricht. (...) Auch wenn der Staat im Einzelfall begründeten Anlass zu Misstrauen gegenüber der Ernsthaftigkeit einer Taufe haben sollte, wäre es ein Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, diesen Akt mit eigenen Mitteln überprüfen zu wollen.“⁶⁰

Hinzu kommt, dass es fraglich ist, mit welcher Kompetenz der Staat religiöse Fragen stellen und wesentliche Glaubensinhalte festlegen und überprüfen zu können glaubt.⁶¹ Vor diesem Hintergrund wurde vertreten, ein zertifizierter Glaubenswechsel könne gar nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, da jede andere Bewertung einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften darstelle, in deren Kompetenz alleine die Überprüfung der Bekehrung und Ausstellung von Bescheinigungen darüber fielen.⁶² Wenn auch nicht so weitgehend, hat doch auch das Internationale Katholische

⁵⁶ Art. 4 Abs. 1-2 GG.

⁵⁷ Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV.

⁵⁸ Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

⁵⁹ Anne-Ruth Wellert, Taufe und Konversion im Asylverfahren. Staatskirchenrechtliche Aspekte, in: Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren (EPD-Dokumentation Nr. 47/2008), Frankfurt a. M. 2008, S. 12-14, hier: S. 12.

⁶⁰ Ebd., S. 13.

⁶¹ Ebd., S. 14.

⁶² Constantin Hruschka, Die Diskussion um die Bedeutung von Taufe und Konversion in Deutschland für das Asylverfahren aus völker- und europarechtlicher Sicht, in: Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren (EPD-Dokumentation Nr. 47/2008), Frankfurt a. M. 2008, S. 25-38, hier: S. 34.

Missionswerk „missio“ am 14. Mai 2007 in einem eindringlichen Appell formuliert:

„Das Sakrament der Taufe wird (...) als ‚Abschluss‘ eines längeren Vorbereitungsprozesses gespendet. Innerhalb dieser Vorbereitung setzt sich der Katechumene (...) intensiv mit der Heilslehre der Kirche auseinander. Den (...) Versuch der Überprüfung dieses innerkirchlichen Vorgangs seitens staatlicher Verwaltung bzw. Gerichtsbarkeit mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Spendung des Sakramentes der Taufe letztlich in Zweifel zu ziehen, halten wir für sachfremd und für einen Eingriff in den Kernbereich der Aufgaben der Kirche. Eine solche staatliche ‚Überprüfung‘ würde letztlich die Würde der Taufe untergraben (...).“⁶³

Gleichwohl hat das BVerwG auch zuletzt wieder festgehalten, selbstverständlich dürfe die Tatsache der Taufe als solche durch staatliche Gerichte im Asylverfahren nicht infrage gestellt werden, doch gehe es darum höchstens in solchen Fällen, wo eine Verfolgung allein aufgrund der erfolgten Taufe drohe. Im Gegenteil sei aber zumeist entscheidend, ob die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung der religiösen Identität des Betroffenen besonders wichtig sei. Dass dies auch in kirchenrechtlicher Hinsicht eine Voraussetzung der Taufe darstellen könne, mache es noch nicht zu einer eigenen Angelegenheit der Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV.⁶⁴ Mit einer gerichtlichen Überprüfung der Taufe sei daher keine

„unzulässige Bewertung des Glaubens oder der Lehre einer Kirche (...) verbunden. Bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung wegen geltend gemachter religiöser Verfolgung setzen sich staatliche Stellen weder mit Inhalten von Glaubenssätzen auseinander noch bewerten sie diese oder formulieren gar eigene Standpunkte in Glaubensdingen (...) Sie entscheiden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen, sondern gehen lediglich der Stellung des einzelnen Antragstellers zu seinem Glauben nach (...).“⁶⁵

Die Glaubensfreiheit eines Asylbewerbers werde durch die Verpflichtung nicht verletzt, staatlichen Stellen über sein religiöses Selbstverständnis Auskunft zu geben. Im Gegenteil sei von einem

„Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist.“⁶⁶

Eine derartige Prüfung mit Schwerpunkt darauf, „welche Glaubensriten der Asylsuchende in Deutschland praktiziert und voraussichtlich im Herkunftsland

⁶³ Internationales Katholisches Missionswerk missio e. V. (Hg.), Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative, Aachen / München 2007, S. 9.

⁶⁴ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015, Az. 1 B 40.15, Rdnr. 11.

⁶⁵ Ebd., Rdnr. 12.

⁶⁶ Ebd., Rdnr. 14.

praktizierend wird“ und „welche Haltung er zu der im Herkunftsland mehrheitlich ausgeübten Religion einnimmt“, wird als staatskirchen- und europarechtlich unbedenklich angesehen⁶⁷, und dementsprechend überprüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als objektive Kriterien Glaubenswissen, Weg zur Taufe und praktizierte Riten sowie als subjektive Gesichtspunkte Beweggründe für die Taufe (gegebenenfalls Bekehrungserlebnis), Erfahrungen mit der neu angenommenen und Haltung zur bisherigen Religion.⁶⁸

Einzig das VG Schwerin hat sich pointiert von dieser weit überwiegenden Mehrheitsmeinung abgesetzt und sich von einer gerichtlichen Überprüfung des Religionswechsels distanziert:

„Demgegenüber hält das Gericht (...) an der Auffassung fest, dass die Prüfung der Frage des ernsthaften Übertritts zu einer Religion staatlichen Behörden und Gerichten aus staatskirchenrechtlichen Gründen grundsätzlich entzogen ist, wenn eine Religionsgesellschaft oder Kirche im Sinne des Art. 140 GG, Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) diesen Übertritt begleitet und dokumentiert hat.“⁶⁹

Das Mitgliedschaftsrecht zähle zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften, die diese nach ihrem jeweiligen theologischen Selbstverständnis regeln könnten⁷⁰, und ihrem Handeln werde allgemein das Vertrauen entgegengebracht, dass es staatliche Interessen nicht verletze und Verantwortung für die staatlichen Interessen wahrnehme.⁷¹ Darum sei es

„allein seelsorgerische Aufgabe der zuständigen Amtsträger bzw. Organe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu prüfen, ob der Glaubenswechsel und die begehrte Taufe ernsthaft gewollt und nicht nur formal wegen des begehrten Asyl- oder Flüchtlingsstatus vorgenommen werden soll (...); staatliche Behörden und Gerichte sind daran staatskirchenrechtlich grundsätzlich gebunden. (...) Nur wenn es beachtliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei den vorgelegten Taufunterlagen um eine Gefälligkeitsbescheinigung der Religionsgesellschaft oder des Geistlichen handelt oder diese Unterlagen unlauter erlangt worden sind, ist die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts (...) durch (...) das Gericht näher zu beleuchten.“⁷²

Freilich wird diese Rechtsauffassung von anderen Gerichten auch im Gefolge des angeführten Beschlusses des BVerwG vom 25. August 2015 als eine „abwegig[e]“⁷³ Minderheitsposition abgetan. Immerhin wird eingeräumt, es könne nicht verlangt werden, „dass der Konvertierte so fest im Glauben verankert

⁶⁷ Wellert, Taufe (Anm. 59), S. 14; vgl. Hruschka, Diskussion (Anm. 62), S. 34.

⁶⁸ Udo Neumann, Überprüfung von Konversion in behördlichen Asylverfahren, in: Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren (EPD-Dokumentation Nr. 47/2008), Frankfurt a. M. 2008, S. 15-19, hier: S. 15.

⁶⁹ VG Schwerin, Urteil vom 13. Februar 2013, Az. 3 A 1877/10 As, Rdnr. 169.

⁷⁰ Ebd., Rdnr. 177.

⁷¹ Ebd., Rdnr. 180. Dieses Argument bezieht sich insbesondere auf solche Religionsgemeinschaften, die im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen.

⁷² Ebd., Rdnr. 184-186.

⁷³ BayVGH, Beschluss vom 8. August 2013, Az. 14 ZB 13.30199, Rdnr. 8.

ist, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen.“⁷⁴ Andererseits wird die sich aus einer Taufe nach Rückkehr ins Heimatland ergebende potentielle Verfolgungsgefahr mit dem Argument bagatellisiert, es sei

„auch den iranischen Behörden bekannt, dass iranische Staatsangehörige in Asylverfahren häufig zum christlichen Glauben konvertieren, um so bessere Chancen (...) zu erhalten. Hinzu kommt, dass sich iranische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland ‚im Feindesland‘ befinden, und dort ist es durchaus erlaubt, durch Täuschungshandlungen den Feind zu überlisten. Der rein formale Glaubensübertritt wird bei einer Rückkehr in den Iran somit keine nachteiligen Folgen für den Kläger haben.“⁷⁵

Ein Übertritt eines Iraners zum christlichen Glauben werde von iranischen Behörden aufgrund der muslimischen Überzeugungen als ein absoluter, jenseits des Vorstellbaren liegender und daher nicht ernst gemeinter, sondern im Zusammenhang mit der Erlangung eines Aufenthaltstitels stehender Tabubruch angesehen.⁷⁶ Nicht einmal aus einer regelmäßigen Gottesdienstteilnahme könne auf eine ernsthafte innere Glaubensüberzeugung geschlossen werden.⁷⁷ Es sei daher zumutbar, bei der Rückkehr ins Heimatland „wahrheitsgemäß anzugeben, dass [der] Glaubensabfall unter Vorbehalt erfolgt ist und [die] wirklichen Absichten andere gewesen sind (...), nämlich die Erlangung eines Aufenthaltsrechts für die Bundesrepublik Deutschland.“⁷⁸

Selbst wenn eine derartige gerichtliche Spruchpraxis – die letztendlich darauf hinausläuft, von getauften Asylbewerbern eine größere Glaubenspraxis zu verlangen, als sie bei manchem als Kind Getauftem anzutreffen sein dürfte – staatskirchenrechtlich aus verschiedenen, oben angeführten Gesichtspunkten beileibe nicht unproblematisch sein mag, ist sie gleichwohl zunächst einmal so zur Kenntnis zu nehmen, bis gegebenenfalls eine dem entgegenstehende Entscheidung des BVerfG ergangen sein sollte.⁷⁹

Die negativen Folgen einer übereilten freikirchlichen Taufe für den Einzelfall demonstriert anschaulich ein Urteil des VG Braunschweig vom 11. Juni 2013. Darin wird dargelegt, die Tatsache, dass die betreffende Asylbewerberin bereits drei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland getauft worden sei, mache deutlich, dass die Anforderungen, die die Freikirche an die Taufe stelle, nicht allzu

⁷⁴ BayVGH, Urteil vom 23. März 2016, Az. 1 K 16.30035, S. 19.

⁷⁵ Ebd., S. 25; vgl. z. B. VG Lüneburg, Urteil vom 17. August 2015, Az. 5 A 218/14, S. 16.

⁷⁶ VG Stuttgart, Urteil vom 8. Februar 2016, Az. 11 K 3425/15, Rdnr. 49.

⁷⁷ VG Chemnitz, Urteil vom 9. März 2016, Az. 6 K 94/16.A, S. 6.

⁷⁸ VG Braunschweig, Urteil vom 11. Juni 2013, Az. 2 A 1271/12, S. 10.

⁷⁹ Aktuell ist beim BVerfG die Verfassungsbeschwerde einer zwischenzeitlich getauften Iranerin, die vergeblich verwaltungsgerichtlich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags vorgegangen war, gegen die beschriebene gerichtliche Spruchpraxis anhängig: Fleischmann, Taufe (Anm. 7), S. 44. Die verfassungsrechtliche Problematik ist allerdings nicht Schwerpunkt der vorliegenden Ausführungen und soll daher nicht tiefer beleuchtet werden.

hoch sein könnten. Die Aussage der Konvertitin, sie habe festgestellt, dass der Islam von Gewalt und das Christentum von Liebe geprägt sei, sei ein bloßes, oberflächlich einstudiertes Stereotyp, da 95 % aller iranischen Asylbewerber behaupteten, zum Christentum konvertiert zu sein, und gegenseitig als Taufpaten fungierten, um sich selbst als missionierend darzustellen. Das – im konkreten Fall noch dazu fehlerhafte – Aufzählen christlicher Feiertage und Gebote sei eine reine Fleißaufgabe und sage nichts über die innere Einstellung zum Glauben aus.⁸⁰ Analoges wie für evangelische bzw. evangelisch-freikirchliche wird freilich sogar auch für katholische Taufen⁸¹ und für einen Übertritt zum Bahá'ítum⁸² ausgeführt.

Nur in einer absoluten Minderheit der Fälle führt die strenge gerichtliche Überprüfung zu einem für den Asylbewerber erfolgreichen Ergebnis. Zu nennen ist hier beispielhaft neben einem Urteil bezüglich einer reinen Apostasie vom Islam⁸³ und einem hinsichtlich einer evangelisch-freikirchlichen Taufe⁸⁴ insbesondere eine Entscheidung über eine Bekehrung zum Bahá'ítum⁸⁵, da darin sehr plastisch zum Ausdruck kommt, dass insbesondere eine kritische, intensive Überprüfung eines Konversionswunsches durch die Religionsgemeinschaft staatliche Gerichte überzeugen kann. Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Deutschland habe nämlich bestätigt, dass bei einem Aufnahmegesuch jeder Fall einzeln sorgfältig geprüft werde.

„Eine Aufnahme in die Gemeinde erfolge nur dann, wenn keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung bestünden und der Nationale Geistige Rat sich von der Aufrichtigkeit der Motive habe überzeugen können. Es müsse deutlich erkennbar sein, dass der Beweggrund ausschließlich die Anerkennung des Bahá'u'lláhs sei. Andere Beweggründe würden nicht akzeptiert. Wo dies nicht eindeutig der Fall sei, seien Anträge auf Aufnahme in die Gemeinde abgelehnt oder zur erneuten Prüfung nach mehreren Monaten zurückgestellt worden (...). Der Zeuge wies weiter darauf hin, dass es bei der Aufnahme von Bewerbern in die Religionsgemeinschaft der Bahá'í Besonderheiten gebe für Personen etwa aus Ländern wie dem Iran, in dem Verfolgung herrsche. Deshalb würden bei diesen Personen die Aufnahmevoraussetzungen besonders geprüft. (...) Es gehe um eine innere Überzeugung. (...) Gerade auch um Missbrauch vorzubeugen, gehe es bei der Aufnahmeprüfung darum, die Aufrichtigkeit der Beweggründe festzustellen und ob sich die innere Glaubensüberzeugung manifestiert habe. Es gehe auch darum, andere Absichten auszuschließen. (...) Feste Vorgaben, auch zeitlicher Art, gebe es allerdings nicht. Es gebe keine festen Kriterien, die erfüllt sein müssten. (...) Um Missbrauch von Bewerbern mit asyltaktischen Motiven auszuschließen, würden sie prüfen, ob der Bewerber Bahá'í sei. Sie selbst hätten kein Interesse, einen Nicht-Bahá'í aufzunehmen. Bei Zweifeln würden die Bahá'í die Aufnahme zurückstellen und den Bewerber bitten, sich nach sechs Monaten

⁸⁰ VG Braunschweig, Urteil vom 11. Juni 2013, Az. 2 A 1271/12, S. 7-10.

⁸¹ VG Saarland, Urteil vom 30. Mai 2016, Az. 6 K 1075/13.

⁸² VG Stuttgart, Urteil vom 13. Mai 2016, Az. 11 K 3939/15.

⁸³ VG Würzburg, Urteil vom 26. April 2016, Az. 1 K 16.30268.

⁸⁴ VG Würzburg, Urteil vom 21. Oktober 2015, Az. 6 K 15.30482.

⁸⁵ VG Würzburg, Urteil vom 15. Februar 2013, Az. 6 K 12.30204.

nochmals zu melden. Sie würden auch regelmäßig Bewerber ablehnen, auch zum zweiten Mal, von denen sie nicht überzeugt seien, dass sie aufrichtige Bahá'í seien.“⁸⁶

3. Der Katechumenat

Für die Durchführung des Katechumenats bzw. die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Taufe (grundsätzlich und speziell bei Asylbewerbern oder Flüchtlingen) gespendet werden darf, ergeben sich aus diesen Ausführungen deutliche Hinweise. Freilich ist zunächst einmal festzuhalten, dass es ungerechtfertigt erscheint, wenn staatliche Gerichte generalisierend alle Taufen unter Verdacht stellen, weil die beiden großen Kirchen an sich gar nicht im Verdacht stehen können, übereilte Taufen zu spenden. Bezogen auf die Katholische Kirche hat nämlich schon das Zweite Vaticanum dazu in seinem Missionsdekret ausgeführt, der Katechumenat

„besteht nicht in einer bloßen Erläuterung von Lehren und Geboten, sondern in der Einführung und genügend langen Einübung im ganzen christlichen Leben, wodurch die Jünger mit Christus, ihrem Meister, verbunden werden. Die Katechumenen müssen also in passender Weise in das Geheimnis des Heils eingeweiht werden; durch die Übung eines Lebenswandels nach dem Evangelium und durch eine Folge von heiligen Riten soll man sie stufenweise in das Leben des Glaubens, der Liturgie und der liebenden Gemeinschaft des Gottesvolkes einführen.“⁸⁷

Dass es also um „eine hinreichende Unterweisung sowohl in den Glaubenswahrheiten (Glaubenswissen) als auch in den christlichen Verpflichtungen (Glaubensleben)“⁸⁸ geht, hat die Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland dahingehend konkretisiert, ein Taufbewerber solle zunächst in einer Phase des sogenannten Präkatechumenats

„im Gespräch mit Gläubigen aus seinem Bekanntenkreis, im Kontakt mit Gruppen der Gemeinde und mit den Seelsorgern erfahren, was es bedeutet, als Christ zu leben. So kann ihm deutlich werden, was Christus auch für ihn selbst bedeutet. Ist seine Glaubensüberzeugung so weit gereift, dass er sich entschließt, Christ werden zu wollen, wird er im Rahmen eines Wortgottesdienstes in den Katechumenat aufgenommen. Die eigentliche Hinführung zum Glauben findet im Katechumenat statt. Je nach Zahl der Katechumenen wird von der Pfarrei oder von mehreren Pfarreien gemeinsam ein Katechumenat eingerichtet. Der Katechumene soll einbezogen werden in eine Gemeinschaft gläubiger Christen, die den anfanghaft Glaubenden annehmen und während der stufenweisen Eingliederung in die Kirche begleiten. Sie tragen in Vertretung der ganzen Gemeinde für den Glauben des Katechumenen die Verantwortung und sollen ihm die Erfahrung der Kirche als Gemeinschaft vermitteln. In dieser katechumenalen Gemeinschaft findet er gegebenenfalls andere

⁸⁶ Ebd., Rdnr. 45.

⁸⁷ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“, Nr. 14. Auch die Liturgiekonstitution des Zweiten Vaticanums „Sacrosanctum concilium“ spricht in Nr. 64 vom Wunsch nach und damit der Notwendigkeit der Wiederherstellung eines mehrstufigen Katechumenats.

⁸⁸ Rüdiger Althaus, c. 865, Rdnr. 2a, in: MK CIC (Stand: Dezember 2003).

Katechumenen, Katecheten, Priester und Gläubige, die ihm in besonderer Weise den Weg zum Glauben eröffnet haben. Die Katechese für den Katechumenen findet in dieser Gemeinschaft statt. Neben der Unterweisung durch Priester und Katecheten ist es vor allem das Glaubensgespräch mit glaubenden Christen, das dem Katechumenen helfen soll, das Evangelium anzunehmen, sein Leben aus dem Glauben zu deuten und die Kraft des gelebten Glaubens zu erfahren. (...) Die Dauer des Katechumenates richtet sich ganz nach der Situation des Katechumenen. In der Regel wird man wenigstens ein Jahr beanspruchen. Wann der Zeitpunkt gekommen ist, um die Zulassung zur Taufe zu bitten, beurteilt die katechumenale Gemeinschaft zusammen mit dem Katechumenen.“⁸⁹

Der CIC/1983 bekräftigt die Lehre des Konzils von der Mehrstufigkeit der Heranführung an den Glauben. In einer ersten Phase sollen „den nicht an Christus Glaubenden (...) in einer ihrer Eigenart und Kultur entsprechenden Weise die Wege zur Erkenntnis der Botschaft des Evangeliums geöffnet werden.“⁹⁰ Daran schließt sich der Präkatechumenat an, in dem „denjenigen, die (...) zur Annahme der Botschaft des Evangeliums bereit [sind], die Glaubenswahrheiten so zu lehren [sind], dass diese, frei darum bittend, zum Empfang der Taufe zugelassen werden können.“⁹¹ Hierauf folgt der eigentliche Katechumenat, zu dem die Taufbewerber „nach Ablauf des Vorkatechumenats in liturgischer Feier (...) zuzulassen [sind]; [ihr] Name ist in das dazu bestimmte Buch einzutragen.“⁹² Im Verlauf des Katechumenats sind die Katechumenen „durch Unterweisung und Einübung im christlichen Leben in geeigneter Weise in das Geheimnis des Heils einzuweihen und in das Leben des Glaubens, der Liturgie, der Caritas des Volkes Gottes und des Apostolats einzuführen.“⁹³ Schließlich sind die Neugetauften in einer sich an die Taufe anschließenden Phase „in angemessener Unterweisung zu vollerer Kenntnis der Wahrheit des Evangeliums und zur Erfüllung der durch die Taufe übernommenen Pflichten zu führen; sie sind zu aufrichtiger Liebe zu Christus und seiner Kirche anzuleiten.“⁹⁴

Die angeführten Bestimmungen aus dem Verkündigungsrecht werden hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der eigentlichen katechumenalen Zeitspanne durch das Taufrecht dahingehend ergänzt, dass diese Phase einzelne

⁸⁹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1976, S. 249-250. Die Deutsche Bischofskonferenz hat das in zwei Arbeitshilfen detaillierter inhaltlich ausgestaltet (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Stufen auf dem Glaubensweg [= Arbeitshilfen 25], 3. Auflage, Bonn 1989; dass. [Hg.], Erwachsenentaufe als pastorale Chance. Impulse zur Gestaltung des Katechumenats [= Arbeitshilfen 160], Bonn 2001), doch kann dies – da primär pastoraler Natur und über die kirchenrechtliche Perspektive hinausgehend – hier unberücksichtigt bleiben.

⁹⁰ C. 787 § 1 CIC/1983.

⁹¹ C. 787 § 2 CIC/1983.

⁹² C. 788 § 1 CIC/1983.

⁹³ C. 788 § 2 CIC/1983.

⁹⁴ C. 789 CIC/1983.

Stufen haben und zur sakramentalen Initiation hinführen solle.⁹⁵ Weitere Rückschlüsse ergeben sich aus den Erlaubtheitsvoraussetzungen für eine Erwachsenentaufe, zu denen – außerhalb von Todesgefahr⁹⁶ – neben der Bekundung des Taufwillens und dem Bereuen der begangenen Sünden gehört, dass ein Taufbewerber „über die Glaubenswahrheiten und über die christlichen Pflichten hinreichend unterrichtet und durch den Katechumenat in der christlichen Lebensführung erprobt“ ist.⁹⁷ Offensichtlich sind dies also die vom Gesetzgeber erwarteten inhaltlichen Ziele eines erfolgreichen Katechumenats, was freilich über dessen genauere Ausgestaltung nicht allzu viel aussagt.

Der CIC/1983 bleibt somit sowohl im Verkündigungs- als auch im Taufrecht weitgehend allgemein, was die Regelungen zur Taufvorbereitung anbetrifft.⁹⁸ Diese Zurückhaltung erklärt sich aus dem Wunsch, dass das universalkirchliche Recht im Sinne einer Inkulturation des Christentums an die landestypischen Gegebenheiten adaptierbar sein soll. Die nähere Festlegung über Art und Umfang des Katechumenats hat der CIC/1983 deshalb der Regelung durch die Bischofskonferenzen anheimgestellt.⁹⁹

Die DBK hat in Umsetzung dessen mit Partikularnorm Nr. 9 vom 1. Januar 1996 zu cc. 788 § 3, 851 n. 1 CIC/1983 beschlossen, dass für erwachsene Taufbewerber ein Katechumenat auf pfarrlicher oder überpfarrlicher Ebene durchgeführt werden muss; für dessen Ausgestaltung wird das liturgische Buch „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“¹⁰⁰ für maßgeblich erklärt.¹⁰¹

Nähere Erkenntnisse über Dauer und Form des Katechumenats ergeben sich also aus dem liturgischen Recht.¹⁰² Dieses versteht unter „Katechumenat“ eine „in einem gestuften Prozess verlaufende Einübung des Christseins und die damit verbundene Eingliederung in die Kirche“¹⁰³ von mindestens einem Jahr Dauer¹⁰⁴ und mit folgenden Phasen:

- I. Präkatechumenale Phase
 1. Erstverkündigung, Evangelisierung
 2. Präkatechumenat

⁹⁵ C. 851 n. 1 CIC/1983.

⁹⁶ Es ist nicht ersichtlich, dass für Asylbewerber oder Flüchtlinge grundsätzlich eine Todesgefahr anzunehmen wäre.

⁹⁷ C. 865 § 1 CIC/1983.

⁹⁸ Auch die Gültigkeitserfordernisse für eine Taufspendung sind im CIC/1983 auf das Nötigste beschränkt: Der Täufling darf bislang noch nicht getauft sein (c. 864 CIC/1983); Materie des Taufsakraments ist das Übergießen mit oder das Untertauchen in Wasser (cc. 849, 854 CIC/1983), seine Form die Taufformel nach den liturgischen Büchern (c. 849 CIC/1983).

⁹⁹ C. 788 § 3 CIC/1983.

¹⁰⁰ Bibliographische Angaben s. Anm. 5.

¹⁰¹ Vgl. z. B. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart 102 (1995), S. 612.

¹⁰² Vgl. c. 2 CIC/1983.

¹⁰³ Feier der Eingliederung (Anm. 5), S. 5.

¹⁰⁴ Ebd., Nr. 14 und 19.

3. Feier der Aufnahme in den Katechumenat
4. Eintrag ins Katechumenenbuch
- II. Erster Teil des Katechumenats
 1. Entferntere Vorbereitung
 2. Segensgebet für die Katechumenen
 3. Übergabe des Glaubensbekenntnisses
 4. Übergabe des Vaterunsers
 5. Feier der Zulassung zur Taufe
- III. Zweiter Teil des Katechumenats
 1. Nähere Vorbereitung
 2. Fürbittgebete für die Katechumenen
 3. Skrutinien
 4. Spendung der Initiationssakramente
 5. Eintrag ins Taufbuch

IV. Mystagogische Vertiefung¹⁰⁵

Die einzelnen Phasen führen somit immer tiefer ins christliche Mysterium ein und schließen jeweils mit einer liturgischen Feier ab. Diese sogenannten „Stufenfeiern“ bringen zeichenhaft zum Ausdruck, dass der Katechumene eine immer höhere Stufe der christlichen Initiation erreicht hat, und kulminieren in der eigentlichen Taufspendung. Als typische Zeiträume werden (nach der zeitlich unbestimmten Phase I) für die Phase II ca. ein Jahr, für die Phase III ca. sechs Wochen und für die Phase IV kein fester Rahmen genannt¹⁰⁶, wobei die Dauer je nach der Situation und den Möglichkeiten der Taufbewerber wie der Gemeinden und Seelsorger sehr unterschiedlich sein könne.¹⁰⁷ Idealerweise würde demnach die entferntere Vorbereitung des Katechumenats am Anfang des einen Kalenderjahres beginnen und bis zum Beginn der österlichen Bußzeit des nächsten Kalenderjahres dauern, während der dann Phase III folgen würde mit den Skrutinien am dritten, vierten und fünften Fastensonntag; in der Osternacht würden dann die Initiationssakramente gespendet, woran sich die mystagogische Vertiefung bis Pfingsten anschließen würde.¹⁰⁸

4. Die Taufe von Asylbewerbern

Im Anschluss daran hat die DBK ihre Empfehlungen zum Umgang mit muslimischen Taufbewerbern unter das Motto des arabischen Sprichworts gestellt, dass in der Hast der Teufel sei, und festgehalten, die grundsätzliche Empfehlung einer Katechumenatsdauer von einem Jahr könne bei muslimischen Taufbewerbern auf keinen Fall unterschritten, sondern müsse eher überschritten

¹⁰⁵ Ebd., Nr. 15.

¹⁰⁶ Ebd., S. 16 und Nr. 17.

¹⁰⁷ Ebd., Nr. 19.

¹⁰⁸ Ebd., S. 16 und Nr. 17.

werden; überhaupt müsse nicht jede Taufbitte automatisch innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Taufe führen.¹⁰⁹ Der Wunsch nach einer Aufnahme in die Kirche dürfe nicht in Zusammenhang mit einer sozialen oder materiellen Hilfeleistung stehen; um die Entscheidung zur Christwerdung zu erleichtern und Zeitdruck davon fernzuhalten, sei es wünschenswert, zunächst den aufenthaltsrechtlichen Status des Taufbewerbers zu klären.¹¹⁰ „Eine zeitlich nicht zu kurz bemessene, intensive Vorbereitung auf die Aufnahme in die Kirche spricht für die Glaubwürdigkeit des Konversionswunsches aus religiösen Gründen.“¹¹¹

Auch die EKD¹¹² und auf den Texten der DBK fußende Arbeitshilfen einzelner deutscher Diözesen¹¹³ verweisen auf diese Aspekte und ermahnen darüber hinaus, „auf die Tatsache, dass mit der Konversion zum Christentum nur in wenigen Fällen ein gesicherter Aufenthaltsstatus verbunden ist, und dass im Gegenteil die Taufe im Falle der Abschiebung die Rückkehr ins Herkunftsland lebensgefährlich machen kann“, müsse „unbedingt hingewiesen werden“.¹¹⁴ Die DBK artikuliert diesen Gesichtspunkt aus der entgegengesetzten Perspektive, indem sie fragt, „Wird er im Falle einer Rückkehr in seine islamisch geprägte Heimat das christliche Glaubensgut bewahren können?“¹¹⁵, und relativiert damit indirekt den Wert der Taufe als solchem, insoweit der neugewonnene Glaube später nicht auch öffentlich praktiziert werden kann. Dass eine Taufe allerdings nur deshalb nicht gespendet werden sollte, weil der Glaube später nicht offen gelebt, sondern nur im Verborgenen bewahrt werden kann, erscheint gerade angesichts von Ländern fragwürdig, in denen die kollektive Religionsfreiheit generell eingeschränkt ist, und widerspricht der auch für derartige Gebiete geltenden Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Taufe.¹¹⁶

¹⁰⁹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Christus aus Liebe verkündigen. Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund (= Arbeitshilfen 236), Bonn 2009, S. 56; dass. (Hg.), Christen und Muslime in Deutschland (= Arbeitshilfen 172), Bonn 2003, S. 216-218.

¹¹⁰ Sekretariat der DBK, Christus (Anm. 109), S. 61-63.

¹¹¹ Ebd., S. 62.

¹¹² Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden. Eine Handreichung für Kirchengemeinden vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche (EKD) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF), Hannover 2013, S. 7-8.

¹¹³ Bischöfliches Generalvikariat Aachen (Hg.), Wenn Flüchtlinge nach der Taufe fragen. Handreichung zum Umgang mit dem Konversionswunsch von geflüchteten Menschen, Aachen o. J., S. 5 f.; Bischöfliches Ordinariat Speyer (Hg.), Handreichung zum Umgang mit dem Taufwunsch von Geflüchteten, Speyer 2016, S. 10-14. Die Handreichung der Diözese Speyer übernimmt ausdrücklich weitgehend den Text der Publikation der Diözese Aachen.

¹¹⁴ Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Wenn Flüchtlinge (Anm. 113), S. 8; vgl. Bischöfliches Ordinariat Speyer, Handreichung (Anm. 113), S. 17.

¹¹⁵ Sekretariat der DBK, Christen (Anm. 109), S. 220.

¹¹⁶ C. 849 CIC/1983.

Noch deutlich darüber hinaus geht jedoch die Evangelische Kirche im Rheinland, die ausführt, der Taufbefehl¹¹⁷ und der Auftrag der Christen, bereit zu sein, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“¹¹⁸, bedeuteten gar nicht, „dass eine Begegnung von Christen mit Menschen anderer Religionen (...) das Ziel der Bekehrung des anderen hat“, sondern stünden für „einen innerkirchlichen Auftrag“.¹¹⁹ Dem zufolge widerspreche „eine Begegnung mit Muslimen in Konversionsabsicht (...) dem Geist und Auftrag Jesu Christi und ist entschieden abzulehnen“, zumal sie „den innergesellschaftlichen Frieden“ bedrohe.¹²⁰ Im Gegenteil sei Muslimen im Sinne einer „Konvivenz“ „auf Augenhöhe“ zu begegnen.¹²¹ Ähnlich grundsätzlich ablehnend zur Taufe von Flüchtlingen verhält sich die Handreichung der Diözese Speyer, wenn sie bestimmt, dass „Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (...) nicht zur Taufe geführt werden dürfen.“¹²²

5. Fazit

Auch wenn man sich nicht so radikal positionieren muss, ist einerseits klar, dass die „Taufe von erwachsenen Asylsuchenden (...) nichts anderes als die Taufe eines anderen Erwachsenen“¹²³ ist. Andererseits haben die obigen Ausführungen gezeigt, dass es ebenso offensichtlich ist, dass zum einen aus der potentiell sich bei einer Rückkehr ins Heimatland aus der Taufe für den Neugetauften ergebenden Gefahr „eine besondere Verantwortung für das Leben der neuen Gemeindeglieder“¹²⁴ erwächst, die die Gemeinde trifft, in der die Taufe vorbereitet und gespendet wird, und dass zum anderen gerade eine intensive und sorgfältige, aber auch transparent und pfarramtlich dokumentierte Taufkatechese, die „vergleichbar ist mit jeder anderen Taufvorbereitung von Erwachsenen“, dem Vorurteil entgegenwirken kann, die Taufe sei nur aus opportunistischen Gründen gespendet worden¹²⁵, denn „[j]e konkreter der religiöse Werdegang beschrieben wird, desto eher können Behörden und Gerichte die Beweggründe des Asylsuchenden nachvollziehen und eine mögliche Gefährdung einschätzen.“¹²⁶

¹¹⁷ Vgl. Anm. 1.

¹¹⁸ 1 Petr 3, 15.

¹¹⁹ Evangelische Kirche im Rheinland (Hg.), *Weggemeinschaft und Zeugnis im Dialog mit Muslimen*, 2. Auflage, Düsseldorf 2016, S. 16.

¹²⁰ Ebd., S. 18.

¹²¹ Ebd., S. 17.

¹²² Bischöfliches Ordinariat Speyer, *Handreichung* (Anm. 113), S. 17.

¹²³ Kirchenamt der EKD, *Umgang* (Anm. 112), S. 6; vgl. Bischöfliches Generalvikariat Aachen, *Wenn Flüchtlinge* (Anm. 113), S. 15; Bischöfliches Ordinariat Speyer, *Handreichung* (Anm. 113), S. 22.

¹²⁴ Kirchenamt der EKD, *Umgang* (Anm. 112), S. 15; vgl. ebd. S. 5, 10; Barth / Leißer, *Vom Islam* (Anm. 7), S. 297.

¹²⁵ Kirchenamt der EKD, *Umgang* (Anm. 112), S. 15; vgl. ebd. S. 5, 12.

¹²⁶ Ebd.

Ziel muss also aus verschiedenen Gesichtspunkten sein, jeden Zeit- und Entscheidungsdruck bei der Entscheidung zur Taufspendung zu vermeiden¹²⁷ und den Katechumenat ergebnisoffen und als eine „langsame und behutsame Annäherung an christliche Werte und Traditionen und die katholische Glaubenspraxis“¹²⁸ und damit als einen „intensive[n] Vorbereitungsweg, der mindestens ein Jahr dauern sollte“¹²⁹, zu gestalten. Schon das Zweite Vaticanum „verbietet streng“ eine Taufe aus glaubensfremden Motiven, weswegen während des Katechumenats „[n]ach uraltem kirchlichem Brauch (...) die Motive der Bekehrung erkundet und wenn nötig gereinigt werden“ sollten.¹³⁰ Zu denken gibt auch die Tatsache, dass die lateinische Kirche im Nahen Osten – die selbstverständlich wesentlich längere und intensivere Erfahrungen mit der muslimischen Kultur und muslimischen Taufbewerbern hat als die Kirchen des Westens – in der Regel einen dreijährigen (!) Katechumenat durchführt.¹³¹

Der geistliche Weg des Katechumenats gibt Gelegenheit,

„sich über seine ersten Beweggründe zunehmend klarzuwerden. Unlauteres darin zu erkennen heißt nicht, den Weg abzubrechen. Vielmehr geht es darum, die Motivation zum Weitergehen immer mehr zu wirklich religiösem Glauben werden zu lassen.“¹³²

Da aber ein solcher Glaubensweg, gerade wenn er in Freiheit gegangen wird, am Ende nicht immer zur Taufe führen muss, gehört auch dazu,

„deutlich [zu] machen, Recht, Hilfe und Verständnis finden Menschen, die keine Christen werden, in gleichem Maße; ja, wir erkennen eine Gewissensentscheidung gegen das Christwerden mehr an als eine Taufe, die ihren opportunistischen Beigeschmack nicht loswird.“¹³³

¹²⁷ Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Wenn Flüchtlinge (Anm. 113), S. 11-12.

¹²⁸ Ebd., S. 12.

¹²⁹ Ebd., S. 15.

¹³⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“, Nr. 13.

¹³¹ Körner, Selbstlosigkeit (Anm. 6), S. 26. Auch das liturgische Buch der Eingliederung Erwachsener in die Kirche der US-amerikanischen Bischofskonferenz spricht davon, der Katechumenat „should be long enough – several years if necessary – for the conversion and faith of the catechumens to become strong“: Edward Grimes, Liturgical Celebrations and the First Step of the Rite of Christian Initiation of Adults, in: Jurist 54 (1994), S. 409-423, hier: S. 419. In gleicher Weise spricht das Rituale der Bischofskonferenz von England und Wales von einem potentiell mehrjährigen Katechumenat: Liturgy Office of the Catholic Church in England and Wales (Hg.), Rite of Christian Initiation of Adults. Introductory Material, o. O. u. o. J. (online verfügbar unter: <http://www.liturgyoffice.org.uk/Resources/Rites/RCIA.pdf> [Stand der Adresse: 22. November 2016]), S. 2.

¹³² Körner, Selbstlosigkeit (Anm. 6), S. 29.

¹³³ Ebd.

Wie ein derart ergebnisoffener Weg zur Taufe verantwortet aussehen kann, wird in der Literatur verschiedentlich beschrieben¹³⁴; er dürfte kaum im Verdacht stehen, vorschnell zur Taufe zu führen. Insoweit in den jeweiligen Gemeinden ein Taufkatechumenat – im Widerspruch zum geltenden Recht – bislang nicht üblich ist, sollten die Umstände der Taufe von Flüchtlingen Anlass sein, sich in Erinnerung zu rufen, dass ein solcher generell durchzuführen ist; insoweit er schon in Übung ist, sollte er selbstverständlich auch auf Flüchtlinge Anwendung finden. Weder die Heilsnotwendigkeit der Taufe¹³⁵ noch die Sorge um das Schicksal der sich hier aufhaltenden geflüchteten Menschen sollten anderes anraten, denn weder tut man diesen damit einen Gefallen, wenn man ihnen eine Taufe spendet, deren Sinn sie nicht erfassen, die sie nicht ernsthaft begehren und die ihnen womöglich nicht einmal einen Vorteil für das Asylverfahren verschafft, sondern sie im Gegenteil nach einer Rückführung ins Heimatland Gefahren aussetzt, noch fördert dies – bei aller Kritikwürdigkeit über das Ziel hinausschießender staatlicher Überprüfungen der Taufmotivation – das Staat-Kirche-Verhältnis im Allgemeinen und die Glaubwürdigkeit von ernsthaft erstrebten Taufen im Besonderen. Im Gegenteil kann nur eine möglichst strenge Prüfung von Taufbitten und ein eingehender Katechumenat Basis einer im Sinne des Flüchtlings erfolgreichen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Asylverfahrens sein.

Im Ergebnis damit konvergierend, muss vor allem aber klar sein, dass die liturgischen Rechtsvorschriften einen primären Sinn haben: Sie mahnen zur Zurückhaltung bei der Taufspendung, um die Heiligkeit des Sakraments der Taufe zu schützen, die durch eine Instrumentalisierung aus Mitleid entehrt würde, denn nur eine Taufe aus aufrichtiger Motivation kann auch eine fruchtbare Taufe sein. Taufe darf darum nie Mittel zum Zweck sein, sondern hat ihren Wert in sich.

¹³⁴ S. z. B. Barth / Leißer, Vom Islam (Anm. 6). Der dort beispielhaft beschriebene Katechumenat in einer Heidelberger evangelischen Kirchengemeinde besteht in Anlehnung an die Voraussetzungen für die Konfirmation in der Evangelischen Landeskirche in Baden im Wesentlichen aus einem einjährigen Besuch der Gottesdienste und sich anschließender Bibelstunden speziell für ausländische Taufbewerber mit abschließender „Prüfung vor einem Ausschuss des Ältestenkreises“, die drei Bestandteile hat: „1. Fragen zum Leben in der Gemeinde: Wen kennen die Kandidaten aus der Kapellengemeinde? Sind sie in der Gemeinde integriert, kennen sie auch deutsche Gemeindeglieder? 2. Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Zehn Gebote und Grundlagen der Bibelkunde. 3. Grundwissen zu christlichen Ritualen: Wie sieht die Kirche an Weihnachten aus? Was wird an Karfreitag gefeiert? Was geschah an Pfingsten? Wie sieht das Abendmahl in der Kapelle aus? Was passiert bei der Taufe?“ (ebd., S. 297).

¹³⁵ C. 849 CIC/1983.